

Rahmenvereinbarung zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und BLAUES KREUZ, Kantonalverband Bern

vom 17. Oktober 2005

Die *Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*, namens des Synodalarates (Leistungsnehmerin),
und *BLAUES KREUZ, Kantonalverband Bern*, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsleiter (Leistungserbringer),
haben Folgendes vereinbart.

Präambel

Das BLAUE KREUZ übernimmt im Kanton Bern Aufgaben in den Bereichen der Suchtmittelprävention, Beratung und Nachsorge bei Alkoholproblemen. Im Rahmen dieser Aufgaben hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit dem BLAUEN KREUZ, Kantonalverband Bern, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen darüber hinaus das BLAUE KREUZ mit einem Betriebs- und Projektkredit, der auf Gesuch des BLAUEN KREUZES hin jährlich durch den Synodalarat neu zu bewilligen ist. Er anerkennt damit, dass die Dienstleistungen des BLAUEN KREUZES ganz besonders auch im Interesse der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind. Sie kommen vorab den Kirchgemeinden zugute und unterstützen und ergänzen diese in der Wahrnehmung ihres sozial-diakonischen Auftrags im Bereich der legalen Suchtmittelprävention.

1. Ziel und Zweck der Rahmenvereinbarung

¹ Die vorliegende Rahmenvereinbarung setzt alle früheren Beschlüsse und Vereinbarungen zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem BLAUEN KREUZ ausser Kraft.

² Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern, das heisst die gegenseitigen Bedingungen bezüglich Leistungserwartung und Leistungserbringung.

³ Zusammen mit den jeweiligen Budgetentscheiden des Synodalarates und der Synode bildet die Rahmenvereinbarung die Grundlage für die jewei-

lige Jahresvereinbarung über die konkreten Leistungsmengen zwischen dem BLAUEN KREUZ und dem Bereich Sozial-Diakonie.

2. Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Folgende Grundlagenpapiere des BLAUEN KREUZES, Kantonalverband Bern, sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Statuten (2002)
- Leitbild (2003)
- Fachkonzepte (Beratung 2004, Nachsorge 2004)

3. Vereinbarte Leistungen

3.1 durch den Leistungserbringer

Das BLAUE KREUZ erbringt seine Leistungen in folgenden Bereichen im Kanton Bern:

- Suchtprävention
- Beratung/Therapie
- Nachsorge

3.2 durch die Leistungsnehmerin

¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen das BLAUE KREUZ über einen Sockelbeitrag und über Projektbeiträge. Der Sockelbeitrag beträgt maximal 60 % des Totals der beiden Beiträge.

² Der Sockelbeitrag steht dem BLAUEN KREUZ, Kantonalverband Bern, im Rahmen obgenannter Grundlagenpapiere zur freien Verfügung. Die Projektbeiträge sind gemäss der Jahresvereinbarung (Ziff. 1 Abs. 3) einzusetzen.

4. Wirkungen der Leistungen

Die Wirkungen der zu erbringenden Leistung werden wie folgt festgelegt:

- Suchtprävention
 - Multiplikatoren werden zu suchtpreventiver Arbeit befähigt.
 - Kinder und Jugendliche werden für Suchtfragen sensibilisiert.
 - Kinder und Jugendliche verfügen über Handlungsalternativen.
- Beratung/Therapie
 - Die Situation der Betroffenen ist stabilisiert, der Suchtmittelkonsum gestoppt oder reduziert, die Lebensbewältigung verbessert.
 - Angehörige sind über Alkoholprobleme informiert, ihre Einstellung und ihr Verhalten bez. Co-Alkoholismus ist verändert.

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Angebote
 - verfügen durch geschützte Arbeits- und Beschäftigungsplätze über eine einfache Tagesstruktur,
 - haben Anschluss an eine Selbsthilfegruppe,
 - nutzen das alkoholfreie Freizeitangebot im Treffpunkt Azzurro.

5. Qualitätssicherung

Die Leistungsnehmerin, vertreten durch den Bereich Sozial-Diakonie, Fachstelle Grundlagen, Dienste, Vernetzung, führt zweimal jährlich Evaluationsgespräche mit dem Leistungserbringer durch.

6. Reporting

¹ Der Leistungserbringer erfasst seine Leistungen quantitativ und qualitativ und erstattet dem Bereich Sozial-Diakonie jeweils im zweiten Quartal schriftlich Bericht.

² Im vierten Quartal werden auf Grund der Berichterstattung und im gegenseitigen Einverständnis im Hinblick auf die Jahresvereinbarung des Folgejahres die neuen Projekte festgelegt.

7. Finanzierung durch die Leistungsnehmerin

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn legen den Beitrag an die Leistungen des BLAUEN KREUZES, Kantonalverband Bern jährlich mit dem Budget fest. Das Beitragsgesuch ist vom BLAUEN KREUZ bis Ende Juli des Vorjahres beim Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn einzureichen.

8. Beiträge und Gebühren von Leistungsempfängerinnen und -empfängern sowie von Dritten

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten Drittmittel zu erschliessen und Eigenmittel einzusetzen.

9. Dauer der Rahmenvereinbarung

¹ Der Vertrag beginnt mit dem Unterzeichnungsdatum des Synodalrates.

² Er endet insbesondere nicht automatisch, wenn der Leistungserbringer es unterlässt, ein Beitragsgesuch einzureichen und/oder dieses für das Folgejahr durch die Leistungsnehmerin nicht genehmigt wird.

10. Kündigung der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Jahresende kündbar.

11. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vereinbarungspartner, zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigkeit zustande, können die Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung oder der betreffenden Jahresvereinbarung aus dieser Vereinbarung dem zuständigen Gericht vorgelegt werden (Gerichtsstand: Bern).

Bern, 17. Oktober 2005

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Samuel Lutz*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

BLAUES KREUZ
Kantonalverband Bern
Der Präsident: *A. Zwygart*
Der Geschäftsführer: *D. Lüthi*